



Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus

SCHUTZKONZEPT

1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für **die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Chur**.

Es dient der **Vermeidung und Bekämpfung des Coronavirus** während des Betriebs, zur Aufrechterhaltung einer "verantwortungsvollen Normalität" sowie dem **Schutz der Gesundheit aller beteiligten Personen**.

Die Aufrechthaltung der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezweckt:

- die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- die Entlastung der Familien, der Arbeitswelt, der Behörden und der Gesellschaft insgesamt.
- die Unterstützung der Schulen und familienergänzenden Betreuungsangebote durch eine sinnvolle und förderliche Freizeitgestaltung.
- die primäre Gesundheitsprävention und die Förderung der Einhaltung der zurzeit geltenden Regeln zur Eindämmung der Pandemie (u. a. vermeiden von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum).

1.1 Gültigkeit

Ab 13. Juli 2021 bis auf Weiteres

Aktualisierte Version vom 09. Juli 2021

Freigabe durch stv. Leitung Dienststelle Gesellschaft und Information Departementsvorsteher BGK am 13. Juli 2021

Nächste Überprüfung: bei Änderung der Vorgaben des Bundes, des Kantons, der Stadt Chur oder nach Publikation eines überarbeiteten Rahmenschutzkonzepts DOJ



1.2 Grundlagen

Die vom Bundesrat verordneten schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln (jeweils nach dem aktuellen Stand)¹ sowie allfällig e ergänzende / weitergehende Vorgaben, Regelungen und Präzisierungen seitens des Kantons Graubünden und / oder der Stadt Chur.

Alle öffentlich zugänglichen innen- und Aussenräume, und daher auch die OKJA-Angebote, müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Das Schutzkonzept der Jugendarbeit Chur orientiert sich an den Empfehlungen der aktuellen Version des durch SODK, BSV und BAG plausibilisierten branchenspezifischen Rahmenschutzkonzepts des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ), aktualisierte Version vom 26. Juni 2021.²

2 Schutzmassnahmen im Rahmen der Angebote der JuAr Chur sowie im Jugendhaus Stadtbaumgarten

2.1 Sensibilisierung und Information

- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln werden regelmässig im Team besprochen.
- Kinder und Jugendliche werden regelmässig über Abstands- und Hygieneregeln informiert und zur Einhaltung sensibilisiert.
- Das aktuelle BAG-Plakat "So schützen wir uns" ist gut sichtbar in den Räumlichkeiten aufgehängt.

2.2 Hygienemassnahmen

- Sanitäre Einrichtungen sind mit passendem Material ausgestattet (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher, Seifenspender, geschlossener Abfalleimer).
- Handhygienestationen / Handdesinfektionsmittelstehen stehen im Jugendhaus (am Eingang und in den verschiedenen Räumen) sowie bei extern durchgeführten Aktivitäten in ausreichender Menge zur Verfügung.
- Zweimal wöchentlich wird durch qualifiziertes Reinigungspersonal eine Grundreinigung der Räumlichkeiten im Jugendhaus durchgeführt.
- Oberflächen / sensible Kontaktstellen werden regelmässig, in gemeinsam genutzten Räumen täglich, durch das JuAr-Team mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert
- Räume werden stündlich gelüftet.

2.3 Maskenpflicht

- Im Rahmen von Aktivitäten der OKJA gilt für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger keine generelle Maskenpflicht³. Die JuAr Chur orientiert sich beim praktischen Handling an der Praxis der Stadtschule Chur.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.htm>

² https://doj.ch/wp-content/uploads/dokumente/Rahmenschutzkonzept_KJF_OKJA_DOJ.pdf

³ Vgl. Rahmenschutzkonzept DOJ vom 26. Juni 2001, S. 5



- Bei Aktivitäten im Freien gilt keine Maskentragpflicht.
- Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten mit Jugendlichen bis Jahrgang 2001 und jünger besteht keine Maskentragpflicht. Für anwesende ältere Personen gilt in Innenräumen Maskenpflicht.
- Bei Angeboten / Aktivitäten in Innenräumen mit Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger wird das Tragen von Schutzmasken empfohlen. Für die Mitarbeitenden der JuAr gilt Maskenpflicht.
- In den öffentlich zugänglichen Räumen im Jugendhaus gilt eine Maskentragpflicht für Personen mit Jahrgang 2000 und älter, sobald sich mehr als 1 Person im Raum aufhält.
- Generell ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Personen, die über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen.

2.4 Distanzregeln⁴

- Von den Mitarbeitenden / Fachpersonen wird der Mindestabstand von 1,5 Metern bei interpersonellen Kontakten untereinander, zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, wenn immer möglich eingehalten, unabhängig davon, ob Masken getragen werden. Ausgenommen sind medizinische Notfälle.
- Wenn die Distanzhaltung im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf punktuell verzichtet werden.
- Bei Veranstaltungen, bei denen der Mindestabstand unter den Teilnehmenden nicht eingehalten werden kann, werden geeignete Schutzmassnahmen gemäss den Empfehlungen des BAG umgesetzt.

2.5 Erfassung von Kontaktdaten

- Kann bei von der Jugendarbeit organisierten Angeboten / Aktivitäten mit Jugendlichen / Kindern mit Jahrgang 2001 und jünger in Innenräumen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, wird eine Präsenz- / Teilnehmerliste geführt. Erfasst werden mindestens Vorname, Name, Telefonnummer und Anwesenheitszeit. Die Daten werden 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet. Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet.
- Die Teilnehmenden und Besuchenden von Aktivitäten / von Veranstaltungen der Jugendarbeit werden über den Zweck der Massnahmen und den Umgang mit den von ihnen erhobenen Daten informiert.

2.6 Verhalten bei Krankheitsfällen

- Kinder und Jugendliche mit Symptomen werden nach Hause geschickt. Die Eltern werden informiert.
- Personen, welche Krankheitssymptome der Atemwege aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich ärztliche beraten lassen.
- Personen, welche engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

⁴ Vgl. Rahmenschutzkonzept DOJ vom 26. Juni 2021, S. 8



- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19- Erkrankungen bei Kindern/Jugendlichen, die regelmässig die Angebote besuchen, und deren Familien/Umfeld gilt, dass diese den Angeboten fernbleiben und die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (u. a. betreffend Contact-Tracing) einhalten.

2.7 Personal

- Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten. Es gilt das "Merkblatt Corona-Massnahmen Mitarbeitende" der Personaldienste Stadt Chur vom 01. Juli 2021.
- Wer sich krank fühlt meldet dies dem Arbeitgeber, bleibt zwingend zuhause und lässt sich testen.

2.8 Nutzung der Räumlichkeiten im Jugendhaus durch Dritte

- Externe NutzerInnen von Räumlichkeiten im Jugendhaus sind verpflichtet, die Regeln bezüglich Schutzmassnahmen analog zu den Angeboten / Veranstaltungen der Jugendarbeit umzusetzen und werden entsprechend instruiert.

3 Gestaltung der Angebote⁵

- Alle Arten von Angeboten und Veranstaltungen für / mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger sind ohne Einschränkungen erlaubt, sofern die Massnahmen gemäss Schutzkonzept umgesetzt werden.
 - ➔ Nehmen andere Personen an einem Angebot teil, z.B. Eltern oder junge Erwachsene mit Jahrgang 2000 und älter, gelten die generellen Regeln zur Maskenpflicht in Innenräumen und für Veranstaltungen.
 - ➔ Für öffentliche Veranstaltungen mit gemischtem Publikum werden bei Bedarf ergänzende spezifische Veranstaltungs-Schutzkonzepte erstellt.
- Gemeinsames Kochen ist erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten.
- Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt. Speisen und Getränke sollen nicht geteilt werden. Abstand von 1,5m oder Abschränkungen zwischen den Tischen, Sitzpflicht.
- Angebote der Offenen Arbeit mit Kindern: es gelten die gleichen Regeln wie für alle OKJA-Angebote. Begleitende Eltern von Kleinkindern dürfen anwesend sein, für sie gilt Maskenpflicht.
- Autonome Nutzungen der Räume im Jugendhaus durch Dritte sind möglich, sofern die Art der Nutzung nicht durch übergeordnete Vorgaben untersagt sind. Vor der ersten Nutzung erfolgt eine Besprechung der umzusetzenden Schutzmassnahmen mit einer Fachperson der JuAr.

⁵ Vgl. Rahmenschutzkonzept DOJ vom 26. Juni 2021, S. 1, 8 u. 9



- Angebote der Mobilen / Aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, uneingeschränkt durchgeführt werden.

Anhang

Rahmenschutzkonzept des DOJ, aktualisierte Version vom 26. Juni 21:

https://doj.ch/wp-content/uploads/dokumente/Rahmenschutzkonzept_KJF_OKJA_DOJ.pdf